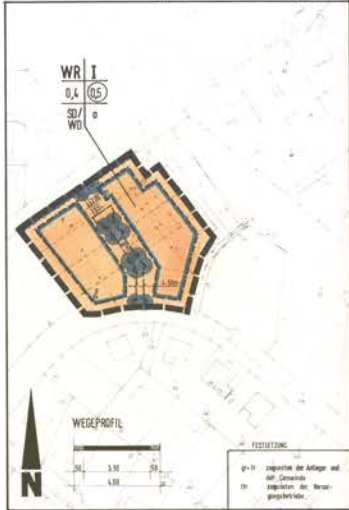


Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "IN DER HEIDE"

BEREICH NÖRDLICH ORTELSDURGER STRASSE /KRAUSER BAUM

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANKENNE	ERLÄUTERUNG	BEMERKUNGEN
[Symbol]	STREIFEN DER 2. ANSTUFUNG	§ 3/7 des StB
[Symbol]	MINIMALE WOHNDIESTE	§ 1 des StB
[Symbol]	ZAHL DER WÄLDEBÄUME ALS HOCHSTBEREICH	§ 30/1 des StB
[Symbol]	GRUNDPLÄNDIEN	§ 30/2 des StB
[Symbol]	DECKUNGSLÄNDIEN	§ 30/3 des StB
[Symbol]	OFFENE SAUWEISE	§ 21/1 des StB
[Symbol]	BAUKONZENTRATION	§ 23/1 des StB
[Symbol]	NETZ- UND LEITUNGSLEITUNGEN IN BELASTENEN FLÄCHEN	§ 35/1 des StB
[Symbol]	BAUM- UND PFLANZEN	§ 37/1 des StB
[Symbol]	SATTELUND/WÄLDEBÄUME	§ 41 des StB
[Symbol]	WÄLDEBÄUME ÜBER HOCHSTBEREICHEN	
[Symbol]	FLURSTREIFENZEICHENUNG	
[Symbol]	FLURSTREIFENZEICHEN, VERBODEN	
[Symbol]	FLURSTREIFENZEICHEN, KÄMPFE VERBOTEN	
[Symbol]	IN AUSSICHT GEBENDE ZEICHENUNG DER GRUNDSTÜCKE	
[Symbol]	NÄHRICHTLICHE BEMERKUNGEN	
[Symbol]	MERKE ZU ERHALTEN	

## TEIL B : TEXT

- Die festgesetzten Stämme sind als heimische Laubbäume, Hochstamm in Baumstammqualität, dreimal verpflanzt, mind. 14/16 im Stammschnitt, zu pflanzen. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1a des StB)
- Die Sattel- und Wälderbäume sind mit einer Stammhöhe von 36 - 48" auszuführen und mit rotbrauner Bepflanzung Pflanzen zu decken. (§ 42 des StB)
- Außenwände sind mit steinfarbiger Verblendsanstrich auszuführen. Teilverblendsanstrich sind zugelassen. Nebenanlagen und Garagen sind ausgenommen in Holzweise zugelassen, wenn brandschutztauglich keine Bedenken bestehen. (§ 43 des StB)

4.5  
8.12.1988  
4.3  
21.03.1989

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



Aufgrund des § 18 des Bauplatzgesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1986 (§ 18 StB) sowie nach § 42 des Landesplanungsgesetzes vom 19. Februar 1985 (LWG) (StB - B. 1. 1985) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.1988 und nach Durchführung des Antragsverfahrens sowie Landrat des Kreises aufgetragene Änderung über den Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung. Die Anlage lautet:

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Aufgrund des § 18 des Bauplatzgesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1986 (§ 18 StB) sowie nach § 42 des Landesplanungsgesetzes vom 19. Februar 1985 (LWG) (StB - B. 1. 1985) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.01.1989 und nach Durchführung des Antragsverfahrens sowie Landrat des Kreises aufgetragene Änderung über den Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung. Die Anlage lautet:

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Die Stadtvertretung hat am 16.01.1988 im Rat der Stadtvertretung mit Begründung beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet Kaltenkirchen, des 09.01.1989 zu ändern.

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist öffentlich ausgestellt worden. Die Anlage lautet:

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Die Stadtvertretung hat am 21.01.1989 im Rat der Stadtvertretung mit Begründung beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet Kaltenkirchen, des 09.01.1989 zu ändern.

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist öffentlich ausgestellt worden. Die Anlage lautet:

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Die Stadtvertretung hat am 09.01.1989 im Rat der Stadtvertretung mit Begründung beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet Kaltenkirchen, des 09.01.1989 zu ändern.

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989

Die Stadtvertretung hat am 09.01.1989 im Rat der Stadtvertretung mit Begründung beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet Kaltenkirchen, des 09.01.1989 zu ändern.

4.3  
21.03.1989  
4.3  
21.03.1989